

Dauerkleingartenanlage Ringbergblick e.V.

Verfahrensfestlegung des Vorstandes entsprechend Gartenordnung Punkt 8 (Wasser)

(Fassung vom 03.02.2022)

Die Verfahrensfestlegung des Vorstandes zur Gartenordnung Punkt 8 (Wasser) regelt:

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit der Wasserleitung von:
 - 2.1. Verein
 - 2.2. Parzelle
 - 2.3. Wasserzähler
3. Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Wasserleitung, Dichtprobe und Verfahrensweise bei festgestellter Havarie,
4. Verbrauchsablesung und Verbrauchsabrechnung der einzelnen Parzellenwasserzähler, Vereinswasserverbrauch,

1. Allgemeines

Im Zuständigkeitsbereich des Vereins werden alle notwendigen Reparaturarbeiten an der Wasserleitung ausschließlich durch eine Klempnerfirma ausgeführt.
Bei der Auftragserteilung ist der §11 Absatz 2 der Satzung zu beachten.

2. Zuständigkeit

2.1. Bereich Verein

Von der Grundstücksgrenze (untere Zufahrt Tor 1) bis zum Ausgang vom Parzellenwasserschieber.

2.2. Bereich Parzelle

Ab der Verschraubung vom Parzellenwasserschieber (Ausgang zum Wasserzähler) ist der jeweilige Pächter eigenverantwortlich zuständig.

2.3. Wasserzähler

Die Betriebszeit der Wasserzähler beträgt aktuell 6 Jahre. Danach muß der Wasserzähler geeicht oder ausgetauscht werden.

Bei Austausch bzw. Eichung des Wasserzählers ist der entsprechende Vordruck zum Wasserzählertausch dem Vorstand zusammen mit der Wasserabrechnung zum festgelegten Termin zu übergeben. (Der Vordruck ist im Vorstandbüro erhältlich.)

Während der Betriebszeit der vereinseigenen Wasserleitung ist grundsätzlich das eigenmächtige Entfernen des Wasserzählers auf der Parzelle, ohne Zustimmung des Vorstandes, untersagt.
Der Wasserzählertausch bzw. die Eichung nach Ablauf der Eichfrist ist grundsätzlich außerhalb der Betriebszeiten gemäß Ziffer 3 für die Inbetriebnahme am 1. Samstag im April und für die Außerbetriebnahme am 3. Samstag im Oktober vorzunehmen.

3. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme der Wasserleitung, Dichtprobe, Reparatur oder Erneuerung des Parzellenwasserschieber und Verfahrensweise bei festgestellter Havarie,

Rechtzeitig vor dem veröffentlichten Termin zur Inbetriebnahme der Wasserleitung

sind alle Wasserschieber in der gesamten Anlage (entsprechend Pkt.2. Zuständigkeit der Wasserleitung von Verein und Parzelle) zu schließen.

Der Vorstand vereinbart mit allen Pächtern, das der Parzellenwasserschieber (Zuständigkeit Verein) durch den jeweiligen Pächter vor der Inbetriebnahme der vereinseigenen Wasserleitung rechtzeitig geschlossen wird. Zusätzlich wird vereinbart, das der jeweilige Parzellenpächter die Kosten für eine notwendige Reparatur oder Erneuerung des Parzellenwasserschieber trägt.

Der Hauptwasserschieber der vereinseigenen Wasserleitung **wird jährlich** am

1. Samstag im April um 09:00 Uhr durch die Arbeitsgruppe Wasser **geöffnet**.

Anschließend wird die vereinseigenen Wasserleitung durch die Arbeitsgruppe Wasser auf Dichtheit überprüft. Wasserentnahme durch alle Pächter darf grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Vorstand erfolgen. Grund: Dichtprobe.

Parzellen, auf denen der Wasserschieber und Wasserzähler nicht allgemein zugänglich sind, muß der Pächter während der Inbetriebnahme der Wasserleitung auf seiner Parzelle anwesend sein.

Der Hauptwasserschieber der vereinseigenen Wasserleitung **wird jährlich** am

3. Samstag im Oktober um 09:00 Uhr durch die Arbeitsgruppe Wasser **geschlossen**.

Anschließend wird die vereinseigene Wasserleitung durch die Arbeitsgruppe Wasser sofort winterfest gemacht. Zuständig auf der Parzelle ist der jeweilige Pächter. Das betrifft auch die Entwässerung der vereinseigenen Wasserleitung vor dem Parzellenwasserschieber, welches nicht durch natürliches Gefälle abläuft und nur über den Wasseranschluß der Parzelle entwässert werden kann.

Der Vorstand vereinbart mit allen Pächtern, das der Parzellenwasserschieber (Zuständigkeit Verein) durch den jeweiligen Pächter nach Außerbetriebnahme der vereinseigenen Wasserleitung umgehend geöffnet, die Wasserleitung entwässert und winterfest gemacht wird.
(Sonderregelung auf der Parzelle 65, schriftliche Vereinbarung von Vorstand und Pächter ab 2022)

Parzellen, auf denen der Wasserschieber und Wasserzähler nicht allgemein zugänglich sind, muß der Pächter während der Außerbetriebnahme der Wasserleitung auf seiner Parzelle anwesend sein.

Die genannten Termine zur Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der vereinseigenen Wasserleitung sind auf Grund von nicht vorhersehbaren Ereignissen vom Vorstand zu verlegen und umgehend durch Aushang in den Schaukästen zu veröffentlichen.

Bei Havarie an der gesamten Wasseranlage, ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, den Hauptwasserschieber an der unteren Zufahrt (Tor 1) sofort zu schließen bzw. wenn er dazu selbst nicht in der Lage ist, die Schließung unverzüglich zu veranlassen. Der Vorstand ist umgehend zu informieren!

4. Verbrauchsablesung der einzelnen Wasserzähler durch den jeweiligen Parzellenpächter, Verbrauchsabrechnung, Nachreichung des Zählerstandes, allgemeiner Wasserverbrauch,

Die Verbrauchsablesung und Verbrauchsabrechnung der einzelnen Parzellenwasserzähler durch den jeweiligen Parzellenpächter an den Vorstand **wird jährlich am**

3. Wochenende im Oktober, Samstag und Sonntag, jeweils ab 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

durch Selbstablesung der Wasserzähler durchgeführt. Die Wasserverbrauchsabrechnung durch den jeweiligen Pächter an den Vorstand erfolgt im Vereinsheim. (Einzelabrechnung durch den Pächter)

Kann der Pächter die Termine zur Verbrauchsabrechnung nicht wahrnehmen, ist der Wasserverbrauch vor den oben genannten Terminen beim Vorstand abzurechnen.

Diese zusätzlichen Termine sind:

**letzter Samstag im September, erster und zweiter Samstag im Oktober,
jeweils von 10:00 Uhr bis ca. 10:15 Uhr im Vorstandsbüro des Vereins.**

Bitte auch mögliche Informationen dazu in den Schaukästen und auf der Internetseite beachten!
Zur Abrechnung ist grundsätzlich das vorgefertigte Formular zu nutzen. (Erhältlich zur Abrechnung im Vorstandsbüro bzw. Vereinsheim)

Abrechnungsende für die Einzelverbrauchsabrechnung durch alle Pächter

ist jährlich der 3. Sonntag im Oktober 12:00 Uhr.

Danach endet die Datenerfassung! Spätere Abrechnungswünsche (Einzelabrechnung durch den Pächter) können nicht mehr berücksichtigt werden!

Grund: Abrechnungstermin des Vorstandes an den ZWAS.

Von allen Pächtern, die nicht termingemäß ihre Verbrauchsdaten abrechnen, ist die Differenz vom noch offenstehenden Vereinswasserverbrauch, anteilig pro Parzelle, zu gleichen Teilen zu zahlen. (Pauschalabrechnung) Diese Regelung betrifft auch alle Pächter, die ihren Parzellenwasserzähler außerhalb der gesetzlich geregelten Eichfrist von 6 Jahren betreiben!

Alle säumigen Pächter, die im laufenden Geschäftsjahr nicht die o.g. Voraussetzungen für eine Einzelabrechnung erfüllt haben, können ihren Wasserzählerendstand und die Erklärung zu ihrem Parzellenwasserzähler jährlich **am letzten Samstag im Oktober 10:00 Uhr bis ca. 10:15 Uhr** des laufenden Jahres nachreichen. (Voraussetzung zur Einzelabrechnung im folgenden Jahr) Treffpunkt ist im Vorstandsbüro. Zur Nachreichung ist grundsätzlich das vorgefertigte Formular zu nutzen. (Erhältlich zur Nachreichung im Vorstandsbüro) Zur Nachreichung wird der Wasserzählerstand vom 3. Samstag im Oktober des laufenden Jahres (Außerbetriebnahme der Wasseranlage) benötigt.

Sollten betroffene Pächter die Möglichkeit ihrer Zählerstanderfassung nicht wahrnehmen, werden sie im folgenden Geschäftsjahr erneut pauschal abgerechnet.

Die nachfolgende Regelung trifft zu, wenn ausnahmslos alle Pächter abgerechnet haben und die Eichfrist der Wasserzähler eingehalten wurden. (Einzelabrechnung durch die Pächter)

Zusätzlich zum Wasserverbrauch auf der Parzelle haben alle Pächter anteilig pro Parzelle die Differenz zu dem in Rechnung gestellten Vereinswasserverbrauch zu gleichen Teilen zu zahlen.

Mit der Bestätigung der **Verfahrensfestlegung des Vorstandes entsprechend Gartenordnung Punkt 8 (Wasser)** durch die Mitgliederversammlung wird die Wasserordnung vom 19.06.20021 aufgehoben.

Suhl, den 28.05.2022

1. Vorsitzender _____